

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendmusikschule Öhringen vom 28.03.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen am 28.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule werden Gebühren nach der anliegenden Gebührenordnung erhoben.
- (2) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.
- (3) Für die Überlassung von Leihinstrumenten werden Gebühren nach der Tabelle für Instrumentenmiete erhoben.
- (4) Die Ausleihe von Notenmaterial aus dem Bestand der Jugendmusikschule ist durch die Unterrichtsgebühr abgegolten.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit, Ausschluss

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind monatlich im Voraus zu bezahlen.
- (2) Bei Säumigkeit des Gebührenschildners wird der Teilnehmer nach der dritten Mahnung vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt als
 - a) Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
 - b) Mehrfächerermäßigung (Abs. 4)
 - c) Sozialermäßigung (Abs. 5)
- (2) Die Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:

Stufe I	um 1/4 der vollen Gebühr
Stufe II	um 1/2 der vollen Gebühr
Stufe III	um 3/4 der vollen Gebühr

- (3) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
für das
- | | |
|------------|----------------|
| a) 2. Kind | nach Stufe I |
| b) 3. Kind | nach Stufe II |
| c) 4. Kind | nach Stufe III |

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Geschwister, die nur die Ergänzungsfächer besuchen, werden nicht berücksichtigt.

- (4) Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird Mehrfächerermäßigung gewährt:
für das
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| a) 2. gebührenpflichtige Fach | nach Stufe I |
| b) 3. gebührenpflichtige Fach | nach Stufe II |

Die Belegung von mehr als zwei gebührenpflichtigen Fächern ist nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich.

- (5) Eine Sozialermäßigung wird auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes über die Berechtigung zur Sozialhilfe, Wohngeld oder zum Bürgergeld bis zu 50 % auf die Unterrichtsgebühr gewährt.
- (6) Die Ermäßigung nach den Absätzen 3 - 5 wird nebeneinander gewährt.
- (7) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Musikschule.

§ 5

Ausfall von Unterricht

- (1) Versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu Lasten des Schülers. Fehlt ein Schüler wegen Krankheit zweimal hintereinander oder häufiger, so wird die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attests erstattet.
- (2) Der Unterricht kann aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, bis zu zweimal im Schuljahr ausfallen, ohne dass eine Erstattungspflicht hieraus entsteht (Krankheit der Lehrkraft, Veranstaltungen u. a.). Fallen aus diesen Gründen mehr als zwei Stunden im Schuljahr aus, so wird die Unterrichtsgebühr ab der dritten Stunde anteilig zurückerstattet.
- (3) Bei Unterrichtsausfall infolge Krankheit oder Weggang einer Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Vertretungsunterricht bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres. Die Unterrichtsgebühren werden anteilig zurückerstattet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 01.09.2016 mit ihren sämtlichen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben.

Öhringen, den 28.03.2023

Thilo Michler
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Öhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt am 28.03.2023



Thilo Michler
Oberbürgermeister